



Sozialhilfe

Folgen fehlender Mitwirkung und falscher Angaben

Wenn Sie als Hilfesuchender oder als Empfänger von Sozialhilfe Ihrer Mitwirkungs-pflicht nicht nachkommen oder durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung die Aufklärung oder Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren, kann der Träger der Sozialhilfe (Landkreis Dachau - Sozialamt) die Zahlung der Sozialhilfe ganz oder teilweise ablehnen oder bereits zugesagte Hilfe entziehen.

Auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß §§ 65 bis 67 des Sozialgesetzbuches Teil I werden Sie gegebenenfalls besonders hingewiesen.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, alle **Änderungen und Tatsachen, die für die Bewilligung der Sozialhilfe maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitzuteilen**. Dies gilt besonders für die Änderung Ihres Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens und Vermögens Ihres Ehepartners oder Lebensgefährten und der im Haushalt lebenden Angehörigen, die bei der Bewilligung der Sozialhilfe berücksichtigt werden (§ 60 Sozialgesetzbuch Teil I). Einkommen und Vermögen sind unabhängig von ihrer Höhe anzugeben; zum Beispiel müssen auch Einkünfte aus Tätigkeiten angegeben werden, die nicht unter die Versicherungspflicht fallen (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse). Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Verhehlung bzw. bei Antragstellung und während des Bezuges von Sozialhilfe auf das Bestehen oder die Begründung eheähnlicher Beziehungen bzw. Lebenspartnerschaften. **Grundsätzlich müssen alle Änderungen der Lebensumstände** (z.B. Einkommens-änderungen, Änderung der Anzahl der Haushaltsmitglieder, Wechsel der Wohnung, längere, über einen Monat hinausgehende Abwesenheit von der Wohnung...) mitgeteilt werden. Die Aufnahme von Personen in Ihrem Haushalt, die nicht hilfebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XII sind, ist dem Sozialamt ebenfalls sofort mitzuteilen.

Strafrechtliche Folgen

Wer bei Antragstellung oder während des Bezuges von Sozialhilfe wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben macht oder Änderungen in seinen persönlichen oder finanziellen Verhältnissen wissentlich nicht mitteilt, kann wegen des dringenden Verdachtes auf Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

Einverständniserklärung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ein Exemplar dieses Belehrungsbogens erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise nach DSGVO: www.landratsamt-dachau.de/dsgvo/sozialverwaltung